

GR_GERICHTE A 2016 9 vom 25. Oktober 2017

GR Gerichte, 2017-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2016_9

FR: GR_GERICHTE A 2016 9 du 25 octobre 2017

IT: GR_GERICHTE A 2016 9 del 25 ottobre 2017

Regeste

Gästetaxen | Gästetaxe, Beherbergungsabgabe, Tourismusförderungsabgabe

Erwägungen

E. 4

August 2015 teilweise gut. Begründend führte die Gemeinde aus, dass die beiden zusammengelegten Wohnungen neu für die Berechnung der Gäste- und Tourismustaxen als eine Einheit geführt würden, nämlich als 2.5-Zimmerwohnung mit einer Nettowohnfläche von 83 m². Die zu viel bezahlte Grundtaxe in der Höhe von Fr. 220.-- werde A._____ bei der kommenden Rechnung für 2016 angerechnet.

E. 5

Am 8. Februar 2016 wies die Gemeinde Laax die Einsprache von A._____ vom 27. Juli 2015 ab.

- 3 -

E. 6

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 9. März 2016 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit folgenden Anträgen: "1. Der Einspracheentscheid der Gemeinde Laax vom 8. Februar 2016 sei vollumfänglich aufzuheben, und die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen, um die Gästetaxe für das Jahr 2015 in sinngemässer Anwendung der Bemessungsgrundlage bzw. im Umfang der bisherigen Kurtaxengesetzgebung (Art. 2 ff. des Gesetzes über Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Laax) zu erheben. 2. Eventualiter sei die Verfassungswidrigkeit der Art. 10 und 11 des Gesetzes über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Laax [...] festzustellen. 3. Alles unter o/e Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin (inkl. 8 % MWST).“ In prozessualer Hinsicht beantragte der Beschwerdeführer neben der Erteilung der aufschiebenden Wirkung was folgt: "1. Es sei das vorliegende Verfahren mit den Verfahren in den Beschwerden gegen die Einspracheentscheide der Gemeinden Flims (Veranlagungsverfügung Nr. 600.973/2015 und Nr. 600.1627/2015) und Falera (Veranlagungsverfügung Nr. 2.0219.1/3055), alle vom 8. Februar 2016, zu vereinigen; 2. Es sei die FLFM AG zur Edition sämtlicher Dokumente zu verpflichten, die im Zusammenhang mit den von den Gemeinden Flims Laax Falera aus den Einnahmen aus der Gästetaxe geleisteten Beiträgen stehen, und aus denen die Verwendung durch die FLFM AG detailliert ersichtlich ist, wobei der relevante Zeitraum die Jahre 2014, 2015 und 2016 umfasst. Dies betrifft insbesondere folgende Dokumente: a) Detaillierte Übersicht über die budgetierten und/oder vereinnahmten Beiträge der Gemeinden Flims Laax und Falera und über die durch die neue Gesetzgebung generierten

Mehreinnahmen; b) Separate Aufschlüsselung der budgetierten und/oder eingenommenen gesamten Beiträge der Gemeinden Flims Laax und Falera nach deren Provenienz (Gästetaxe oder Tourismustaxe); c) Detaillierte Übersicht bzw. Aufschlüsselung über die Verwendung der durch die drei Gemeinden geleisteten Beiträge insgesamt und über die Verwendung der durch die neue Gesetzgebung generierten Mehreinnahmen.

- 4 - 3. Es sei die Gemeinde Laax zu verpflichten, dem Verwaltungsgericht und dem Beschwerdeführer Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit den Einnahmen aus der Gästetaxe stehen, und aus denen die an die FLFM AG geleisteten Beiträge detailliert ersichtlich sind, wobei der relevante Zeitraum die Jahre 2014, 2015 und 2016 umfasst. Dies betrifft insbesondere folgende Dokumente: a) Detaillierte Übersicht über die budgetierten und/oder eingenommenen Mittel aus der Kurtaxe bzw. Gästetaxe vor und nach der Inkraftsetzung des neuen Tourismusgesetzes; b) Separate Aufschlüsselung der budgetierten und/oder eingenommenen Einnahmen nach deren Provenienz (Gästetaxe oder Tourismustaxe); c) Destinationsvertrag zwischen den drei Gemeinden Flims Laax und Falera und weitere Verträge, in denen sich die Gemeinde Laax zur Weiterleitung von Einnahmen aus Tourismusabgaben verpflichtet hat; d) Detaillierte Übersicht über die an die FLFM AG budgetierten und/oder bereits geleisteten Beiträge.“ Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung von Bundes- und kantonalem Recht aufgrund des Ausmasses der Anhebung der Abgabehöhe, der zweckwidrigen Verwendung der Abgabenerträge, der mangelnden Differenzierung zwischen Gäste- und Tourismustaxe bei der Mittelverwendung, der unzulässigen Querfinanzierung von Aufgaben, die durch die Tourismustaxe zu finanzieren wären sowie aufgrund willkürlicher Ergebnisse bei der Anwendung der Bemessungsgrundlage der Gästetaxe bzw. aufgrund unzulässiger Ausgestaltung der Jahrespauschale. Insofern verstosse die Tourismusgesetzgebung gegen Art. 8 und 9 BV und Art. 127 Abs. 3 BV, Art. 22 Abs. 2 (recte: Abs. 3) GKStG sowie gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 TG.

E. 7

Die Gemeinde Laax (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 15. Juni 2016 was folgt:

- 5 - "1. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung sei abzuweisen. 2. Die Beschwerde sei in der Sache vollumfänglich abzuweisen. 3. Die Vereinigung des vorliegenden Verfahrens mit den Verfahren in den Beschwerden gegen die Einspracheentscheide der Gemeinde Flims (A 16 10 und A 16 11) und Falera (A 16 8) sei abzuweisen. 4. Das Begehren um Aktenevidenz durch die FLFM AG sei abzuweisen; eventuelle auf Grund der eingereichten Unterlagen als gegenstandslos abzuschreiben. 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführer [recte: des Beschwerdeführers].“ Begründend führte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen aus, dass die Erträge der Gästetaxen trotz Anhebung bei weitem nicht ausreichten, um die getätigten Ausgaben in die touristische Infrastruktur zu finanzieren. Dementsprechend könne keine zweckwidrige Verwendung der generierten Mittel erfolgen. Weder das Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen noch die Gebührenerhebung im Einzelfall verstosse gegen Bundes- oder kantonales Recht, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid zu bestätigen sei.

E. 8

Am 30. August 2016 hielt der Beschwerdeführer replicando an seinen materiellen Anträgen fest, während die prozessualen wie folgt abgeändert wurden: "Es sei die Gemeinde Laax zu

verpflichten, nachfolgende der in der Stellungnahme vom 15. Juni 2016 geltend gemachten Ausgaben anhand einer vollständigen Dokumentation zu konkretisieren und deren Zweckkonformität im Einzelnen zu be- weisen (Referenznummern gemäss Beilage 1): Ref.-Nr. 1-8, 10-35, 60, 61, 66-68, 69, 70-78, 82, 83, 85, 87, 98, 99, 99°-99n." Dabei wiederholte und vertiefte der Beschwerdeführer seine bereits in der Beschwerde vorgebrachte Argumentation und ging vertieft auf die seiner Ansicht nach nicht bzw. nicht im geltend gemachten Umfang gästetaxen- fähige Ausgaben der Beschwerdegegnerin ein.

- 6 -

E. 9

Am 24. Oktober 2016 beantragte die Beschwerdegegnerin duplicando was folgt: "1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen. 2. Die Begehren um Aktenedition durch die FLFM AG wie auch die neuen Editions- begehren gemäss Replik seien abzuweisen; eventuell auf Grund der eingereich- ten Unterlagen als gegenstandslos abzuschreiben. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers." In ihrer Duplik vertiefte die Beschwerdegegnerin ihre Argumentation und nahm dabei insbesondere zu den beschwerdeführerischen Kürzungsan- trägen der angeblich nicht gästetaxenfähigen Ausgaben Stellung.

E. 10

Am 14. November 2016 nahm der Beschwerdeführer zur Duplik der Be- schwerdegegnerin Stellung und ging dabei insbesondere noch auf die von der Beschwerdegegnerin eingereichte Investitionstabelle ein.

E. 11

a) Schliesslich rügt der Beschwerdeführer noch eine Verletzung von Bun- des- und kantonalem Recht aufgrund willkürlicher Ergebnisse bei der An- wendung der Bemessungsgrundlage der Gästetaxe bzw. aufgrund der unzulässigen Ausgestaltung der Jahrespauschale. Die obligatorische Pauschale an sich werde nicht gerügt. Die Pauschalierung müsse aber auf einen zumindest im Durchschnittsfall zutreffenden Massstab abstel- len, ansonsten das private Interesse des Steuerpflichtigen an einer wirk- lichkeitsgetreuen Abgabenbemessung das öffentliche Interesse an der Erhebungsökonomie überwiege. Die Pauschale setze sich aus einem Grundbetrag von Fr. 220.-- sowie einem Betrag von Fr. 9.-- pro Quadrat- meter Nettowohnfläche zusammen. Beim Beschwerdeführer resultiere ei- ne Gästetaxe von Fr. 967.-- bzw. eine Jahrespauschale von Fr. 322.30 pro Kopf für eine dreiköpfige Familie. Daraus ergebe sich eine Gästetaxe pro Person und Nacht von Fr. 5.40 (Fr. 322.30 / 60 Übernachtungen) bis Fr. 6.40 (Fr. 322.30 / 50 Übernachtungen). Selbst bei Annahme, dass die Jahrespauschale zu einem Ansatz von Fr. 5.40 pro Übernachtung und Person führen würde, könnte nicht mehr von einem Ansatz im unteren

- 48 - Bereich ausgegangen werden. Die der strittigen Jahrespauschale zu- grundeliegende Annahme von 50 bis 60 Übernachtungen pro Kalender- jahr entspreche nicht einem im Durchschnittsfall zutreffenden Massstab im Sinne der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Die in Art. 10 TG normierte obligatorische Jahrespauschale für Zweitwohnungseigentümer verstosse gegen Art. 8 und 9 BV. Zudem könne die Anwendung des Wahrscheinlichkeitsmassstabs Nettowohnfläche – insbesondere bei grös- seren Wohnungen – zu nicht sachgerechten und damit willkürlichen Er- gebnissen führen. Ab

einer gewissen Anzahl Quadratmeter pro Wohnung liessen sich willkürfrei keine zusätzlichen Übernachtungen mehr erwarten. Indem die Anwendung der Jahrespauschale beim Beschwerdeführer eine Anzahl die touristische Infrastruktur benützenden Gäste impliziere, welche mit der tatsächlichen Auslastung in krassem Widerspruch stehe, führe sie zu einem willkürlichen Ergebnis. Eine willkürfreie Jahrespauschale würde die für die Abgabebemessung relevante Nettowohnfläche auf eine wesentlich geringere Fläche als 180 m² beschränken. b) Dem hält die Beschwerdegegnerin entgegen, dass für die Festsetzung der pauschalierten Beiträge zum einen auf eine Gästetaxe pro Übernachtung und zum anderen auf eine hypothetische Anzahl von Übernachtungen abgestellt werde. Für die Ermittlung der möglichen Anzahl Gäste, die in einer Wohnung übernachten könnten, werde auf die Nettowohnfläche gemäss amtlicher Schätzung abgestellt. Bei einer Wohnungsgrösse von 83 m² für eine 2.5-Zimmerwohnung sei davon auszugehen, dass eine solche für 4 bis 6 Betten Platz biete. Es lasse sich die Nutzung bzw. Belegung einer ähnlich grossen Wohnung im Unterland nicht auf eine Zweitwohnung in einer Feriendestination übertragen. Vorliegend sei die Annahme von 5 Betten sachgerecht. Selbst unter Annahme von 4 Betten wäre die Jahrespauschale noch im Einklang mit der Rechtsprechung. Auch die Berechnung der Zahl der Übernachtungen für die angewendete

- 49 - Pauschale sei korrekt, benötige es doch bei einer mittleren Zahl von 5 Betten und der Tagestaxe von Fr. 5.-- lediglich 39 Übernachtungen. Werde nur mit 4 Betten gerechnet, betrage die nötige Anzahl Übernachtungen 49 und bewege sich damit ebenfalls noch im Rahmen des zulässigen. Werde dagegen mit einer Übernachtungszahl an der oberen, aber weiterhin zulässigen Grenze von 50 Übernachtungen gerechnet, ergebe sich bei 5 Betten noch eine Belastung der einzelnen Übernachtung von Fr. 3.87, und damit ein Betrag, der nur leicht über der bis Ende 2014 geltenden mittleren Gästetaxe in Laax von Fr. 3.70 liege.

c) Zunächst gilt es an dieser Stelle zu wiederholen, dass es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig ist, für die Gästetaxe für Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Wohnräumen Jahrespauschalen unabhängig von der effektiven Benützung der touristischen Anlagen vorzusehen (vgl. vorstehend E.8b/cc). Ebenso erachtet das Bundesgericht eine Pauschalierung anhand der Nettowohnfläche als zulässig, stellt sie doch einen ungefähren Bezug zu deren Nutzungsmöglichkeit her (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 2C_523/2015 vom 21. Dezember 2016 E.6.2, 2C_951/2010 vom 5. Juli 2011 E.2.4). Sodann wurde vorstehend bereits dargelegt, dass die von der Beschwerdegegnerin getroffene Annahme, wonach die 2.5-Zimmerwohnung des Beschwerdeführers mit einer Nettowohnfläche von 83m² für 4 bis 6 Betten Platz biete, nicht zu beanstanden ist (vgl. E.8b/cc). Dies zumal Ferienwohnungen – wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vom 15. Juni 2016 zu Recht ausführt – erfahrungsgemäss pro Zimmer bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche von mehr Personen benützt werden, als dies bei gewöhnlichen Wohnungen der Fall ist. Ebenso wurde erläutert, dass gemäss Lehre und Rechtsprechung für die Festsetzung einer Jahrespauschale von der Fiktion einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 30 bis 50 Tagen pro Jahr auszugehen ist (vgl. E.8b/cc). Wird die beim Beschwerdeführer

- 50 - in Rechnung gestellte Gästetaxe in der Höhe von Fr. 931.-- mit der mittleren Zahl von 5 Betten und der Tagestaxe gemäss Art. 9 Abs. 1 TG i.V.m. Art. 6 lit. a ABzTG von Fr. 5.-- ermittelt, benötigt es hierfür 37 Übernachtungen (Fr. 931.-- / 5 Betten / Fr. 5.--), womit sich die Pauschalierung ohne Weiteres im zulässigen Rahmen bewegt. Wird lediglich mit 4 Betten gerechnet, beträgt die nötige Anzahl Übernachtungen 47 (Fr. 931.-- /

4 Betten / Fr. 5.--) und bewegt sich somit ebenfalls noch im Rahmen, der gemäss Lehre und Rechtsprechung zulässig ist. Dass in der Abstimmungsbotschaft der Gemeinde Flims (Bf-act. 13) sowie in den Erläuterungen zum neuen Tourismusgesetz der Gemeinden Flims, Laax und Faleria (Bf-act. 6) noch von einer Zahl zwischen 50 und 60 Übernachtungen für die Jahrespauschale die Rede war, ist nicht entscheidend, da die effektiv angenommene Übernachtungszahl – wie soeben gesehen – tiefer und im Einklang mit der Lehre und Rechtsprechung ist. Wenn der Beschwerdeführer schliesslich noch vorbringt, dass die Anwendung des Wahrscheinlichkeitsmassstabs Nettowohnfläche insbesondere bei grösseren Wohnungen zu willkürlichen und nicht sachgerechten Ergebnissen führe, ist auf Art. 11 Abs. 2 TG zu verweisen, wonach bei Wohnungen über 180 m² Nettowohnfläche die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung der Gästetaxe nicht mehr berücksichtigt wird. Mit dieser Bestimmung wird die relevante Fläche für die Bemessung der Gästetaxe für Ferienwohnungen bei 180 m² Nettowohnfläche begrenzt. Dadurch wird gerade sichergestellt, dass die obligatorische Jahrespauschale bei grossen Wohnungen nicht zu hoch bemessen wird. Weshalb die für die Abgabebemessung relevante Nettowohnfläche auf eine wesentlich geringere Fläche als 180 m² beschränkt werden sollte, wie dies der Beschwerdeführer fordert, ist weder ersichtlich noch wird dies vom Beschwerdeführer begründet. Die von der Gemeinde Laax gewählte Regelung entspricht materiell denn auch der Lösung, wie sie viele andere Bündner Gemeinden mit einer Obergrenze bei 5 bis 7 Zimmer bzw. 8 bis

- 51 - 10 Betten pro Wohnung kennen (vgl. Abstimmungsbotschaft zum Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Flims [Bf-act. 13] Ziff. 5.2). Nach dem soeben Gesagten ist die vom Beschwerdeführer kritisierte Pauschalierung der Gästetaxen für gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen nicht zu beanstanden, zumal die streitige Pauschale – wie gesehen – einer Bettenbelegung zwischen 37 und 47 Tagen pro Jahr entspricht, was als fiktiver Durchschnittswert keineswegs als unhaltbar hoch erscheint.

E. 12

Zusammenfassend lässt sich nach dem vorstehend Gesagten festhalten, dass die Erträge aus der Gästetaxe in der Gemeinde Laax trotz Anhebung der Gästetaxen nicht ausreichen, um die von der Beschwerdegegnerin getätigten Ausgaben für den Tourismus vor Ort zu finanzieren. Vielmehr besteht in den Jahren 2014, 2015 und 2016 ein beträchtlicher, aus ordentlichen Steuereinnahmen zu finanzierender, Ausgabenüberschuss. Dementsprechend können aber in der Gemeinde Laax weder Rückstellungen gebildet noch Einnahmen aus der Gästetaxe zu Marketingzwecken verwendet werden. Sowohl die Einnahmen aus der Gästetaxe als auch jene aus der Tourismustaxe werden gesetzeskonform und in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht verwendet. Eine zweckwidrige Mittelverwendung liegt – entgegen den beschwerdeführerischen Behauptungen – gerade nicht vor. Dementsprechend verstösst weder das Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen noch die beim Beschwerdeführer in Rechnung gestellte Gästetaxe in der Höhe von Fr. 931.-- im Einzelfall gegen Bundes- oder kantonales Recht. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Februar 2016 erweist sich somit als rechtens, was zu dessen Bestätigung und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt.

- 52 -

E. 13

Abschliessend ist an dieser Stelle in beweisrechtlicher Hinsicht noch auf die beschwerdeführerischen Editionsbegehren einzugehen. Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde vom 9. März 2016 die Edition von Dokumenten aus den Händen der FLFM AG, die im Zusammenhang mit den von den Gemeinden Flims Laax Falera aus den Einnahmen der Gästetaxe geleisteten Beiträgen stehen, und aus denen die Verwendung durch die FLFM AG detailliert ersichtlich ist, sowie die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin, dem streitberufenen Gericht und dem Beschwerdeführer Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit den Einnahmen aus der Gästetaxe stehen, und aus denen die an die FLFM AG geleisteten Beiträge detailliert ersichtlich sind. Soweit diese beschwerdeführerischen Editionsbegehren gegenüber der FLFM AG und der Beschwerdegegnerin über die von der Beschwerdegegnerin im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren eingereichten Akten und Unterlagen hinausgehen, sind sie in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 134 I 140 E.5.3, 131 I 153 E.3, 127 V 491 E.1b; vgl. auch ZWEIFEL/HUNZIKER, in: ZWEIFEL/BEUSCH [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 3. Aufl., Basel 2017, Art. 115 Rz. 5) abzuweisen. Denn die für die Einhaltung der Zweckbindung verantwortliche Beschwerdegegnerin hat im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren sämtliche für die Beurteilung der Zweckbindung erforderlichen Unterlagen eingereicht. Die von der Beschwerdegegnerin eingereichte Zusammenstellung "Mittelverwendung Flims Laax Falera Management AG" vom 31. Mai 2016 (Bg-act. 4) zeigt, wie die von der FLFM AG eingenommenen Mittel verwendet wurden, weshalb die Edition von weiteren Akten aus den Händen der FLFM AG weder notwendig noch geeignet ist, eine andere Verwendung der Erträge aus der Gästetaxe als durch die Beschwerdegegnerin dargelegt, zu belegen. Des Weiteren belegen die Zusammenstellungen der Gemeinden Flims, Laax und Falera "Aufwand/Ertrag resp. Aus-

- 53 - gaben/Einnahmen für den Tourismus" vom 31. Mai 2016 (Bg-act. 1 und 3) bzw. 9. Juni 2016 (Bg-act. 2) sowie die Jahresrechnungen 2014 (Bg-act. 1a und 3a) und 2015 (Bg-act. 1b, 2a und 3b) und die budgetierten Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2016 (Bg-act. 1c, 2b und 3c) – wie vorstehend erläutert –, dass und weshalb die Zweckbindung der erhobenen Gästetaxen in der Gemeinde Laax erfüllt ist. Sämtliche für die Beurteilung benötigten Zahlen liegen vor, weshalb auch das Editionsbegehren gegenüber der Beschwerdegegnerin, soweit dieses infolge Einreichung der erwähnten Unterlagen nicht ohnehin gegenstandslos geworden ist, abzuweisen ist.

E. 14

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten des Beschwerdeführers. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungsbereich obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass, weshalb der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zusteht. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.